

RS Vfgh 2008/10/8 B1457/08 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2008

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §18

VfGG §33

VfGG §82 Abs1

Leitsatz

Abweisung der Wiedereinsetzungsanträge wegen Versäumung der Frist zur Mängelbehebung; kein minderer Grad des Versehens; Zurückweisung der Beschwerden als verspätet

Rechtssatz

Dass eine Mitarbeiterin des bevollmächtigten Rechtsanwaltes während ihrer Tätigkeit in der Rechtsanwaltskanzlei Schriftstücke des Verfassungsgerichtshofes, mit denen dem bevollmächtigten Rechtsanwalt eine Mängelbehebungsfrist gesetzt wird, vor Bearbeitung mit ihren Lernunterlagen vermischt und ihr dieses Versehen erst nach Ablauf von 18 Tagen auffällt, kann nicht als bloß geringfügiger Fehler gewertet werden, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterlaufen kann.

Entscheidungstexte

- B 1457/08 ua

Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.2008 B 1457/08 ua

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Fristen, Beschwerdefrist, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1457.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at